

Deutsche Bundesbank, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main

Per E-Mail
an alle Kreditinstitute gemäß KWG

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Ihre Ansprechperson:
SSM-B32@bundesbank.de

21. Oktober 2024

Neue Meldepflichten nach dem Kreditzeitmarktgesetz (KrZwMG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie im Schreiben vom 28.06.2024 angekündigt, erhalten Sie hiermit neue Informationen zu den Meldepflichten nach §§ 6 (3) und 8 (3) KrZwMG.

Zusammenfassung der bereits mitgeteilten Informationen

Die Meldungen werden in einer halbjährlichen Frequenz zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. erwartet. Der erste Meldestichtag ist der 31.12.2024 (dieser bezieht sich auf die mitteilungs-pflichtigen Daten des vorangegangenen Halbjahres 01.07.2024 bis 31.12.2024). Die Meldefris-ten sind für acht Wochen unmittelbar nach dem Meldestichtag angesetzt. Sollte der Tag der Meldefrist ein gesetzlicher Feiertag oder ein Samstag oder Sonntag sein, dürfen die Daten am darauffolgenden Werktag übermittelt werden.

Allgemeine Informationen zur Einreichung

Eine Meldepflicht nach §§ 6 (3) und 8 (3) KrZwMG besteht nur im Falle der Übertragung von notleidenden Kreditverträgen oder Ansprüchen des Kreditgebers hieraus auf einen Kreditkäufer. Fehlanzeigen bzw. Leermeldungen, sollte ein solches Geschäft nicht vorliegen, sind nicht erfor-derlich und werden nicht erwartet.

Im Gesetz wird zusätzlich die Meldepflicht gegenüber der EZB beschrieben, soweit diese gemäß Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 als zuständige Behörde zur Beaufsichtigung des jeweiligen Kreditinstituts gilt. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt noch keine Stellungnahme der EZB gegenüber der Bundesbank dazu vor, in welcher Form und durch welchen Sender die EZB die Meldungen erwartet. Von Seiten der Bundesbank wird daher vorerst bei der Umsetzung des Einreichungsverfahrens der Meldungen gemäß §§ 6 (3) und 8 (3) KrZwMG die gesetzliche Meldepflicht gegenüber BaFin und Bundesbank umgesetzt.

Zur Erfüllung der Meldepflicht gem. §§ 6 (3) und 8 (3) KrZwMG gegenüber der deutschen Aufsicht sind die Meldungen ausschließlich an die Bundesbank zu richten. Die Weiterleitung an die BaFin erfolgt durch die Bundesbank.

Ist ein Aufnahmemitgliedstaat im Sinne des § 2 (15) Nummer 2 KrZwMG vorhanden, hat die Mitteilung gemäß § 6 (3) Nummer 2 KrZwMG ebenfalls an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zu erfolgen. Die Art der Mitteilung ist mit der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zu klären.

Einreichung der Meldungen über PRISMA

Es ist geplant die Meldungen gemäß §§ 6 (3) und 8 (3) KrZwMG bereits ab dem ersten Meldestichtag 31.12.2024 ausschließlich im XML-Format über die Anwendung PRISMA entgegenzunehmen. Einreichungen sollen dabei über das bekannte Postfach „PRISMA – Einreichung von bank- und finanzaufsichtlichen Meldungen ...“ abgegeben werden, über welches bereits die Meldungen des ITS-/RTF-Meldewesen eingereicht werden.

Als Identifikator des Meldepflichtigen muss, anstelle des LEI Codes, dessen Gebernummer (achtstellig) verwendet werden. Alle Meldungen sind auf individueller Ebene einzureichen (Angabe 'IND' in den Kopfdaten der Meldung).

Weitere Informationen zur Anwendung PRISMA können folgender Bundesbank Webseite entnommen werden:

[Hinweise für die Meldungseinreichung und häufig gestellte Fragen](#)

Einreichungsformat für meldepflichtige Informationen

Eine Musterdatei im XML Format wird zeitnah im Formularcenter der Bundesbank bereitgestellt.

[Formulare](#)

Zusätzlich wird zeitnah eine Datei mit Ausfüllhinweisen auf folgender Bundesbank Website bereitgestellt:

[Kreditdienstleistungsinstitute](#)

Das XML-Meldeschema wird zeitnah auf folgender Bundesbank Website bereitgestellt:

[Formate \(XBRL und XML\)](#)

Weitergabe an meldepflichtige Kreditkäufer

Die Meldungen nach § 8 (3) KrZwMG sind von den Kreditkäufern abzugeben, die Kredite weiterveräußern und ggf. kein Kreditinstitut sind. Dies umfasst daher alle Arten von Kreditkäufern.

Wir bitten Sie hiermit, das Anschreiben an die Ihnen bekannten Kreditkäufer weiterzuleiten, welche keine Kreditinstitute sind.

Dieses Schreiben wird zeitnah auf folgender Webseite der Bundesbank veröffentlicht, zur Zusammenfassung aller wesentlichen Informationen, auch für sonstige Kreditverkäufer bzw. Kreditkäufer: [Kreditdienstleistungsinstitute](#)

Weitere Hintergrundinformationen zum Kreditzeitmarktgesetz sind auf folgenden Webseiten der BaFin zu finden:

[Kreditzeitmarkt](#)

[Kreditkäufer, -verkäufer und Mitteilungspflichten](#)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter SSM-B32@bundesbank.de zur Verfügung.

Die Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft werden in einem gesonderten Schreiben informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lotta Heckmann-Draisbach
Deutsche Bundesbank

Alexander Muth
Deutsche Bundesbank